

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE200332-O/U/BUT

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
C. Gerwig, Oberrichter lic. iur. D. Oehninger sowie Gerichtsschreiber  
lic. iur. C. Tschurr

## Verfügung und Beschluss vom 26. November 2020

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme / Kostenaufgabe**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 21. September 2020, A-2/2018/10021249**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat führt ein Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) wegen Menschenhandels etc. zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_. Im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme vom 12. Juni 2018 erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die fallführende Staatsanwältin lic. iur. Andrea Margrith Senn sowie gegen die Polizistin F.\_\_\_\_\_ und den Polizisten B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfahren) wegen Amtsmissbrauchs, Nötigung und Freiheitsberaubung.

Für die Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen ist eine Ermächtigung des Obergerichts erforderlich (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 GOG). Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) überwies die Akten betreffend der Strafanzeige daher mit Verfügung vom 28. März 2019 an die hiesige Kammer, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung bezüglich neun einzelner Vorwürfe des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 19. September 2019 (Geschäfts-Nr. TB190048) wurde der Staatsanwaltschaft bezüglich der Vorwürfe 1, 2 und 4 - 9 die Ermächtigung nicht erteilt. Bezüglich des Vorwurfes 3 wurde der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 1 erteilt und gegen die Polizistin F.\_\_\_\_\_ und Staatsanwältin A. Senn nicht erteilt.

Mit dem Vorwurf 3 warf der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 vor, um D.\_\_\_\_\_ zu beeinflussen und von ihr Belastungen gegen ihn (den Beschwerdeführer) zu erhalten, soll der Beschwerdegegner 1 D.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 14. Juni 2017 wahrheitswidrig gesagt haben,

dass die sie belastenden Informationen von ihm (dem Beschwerdeführer) stammen würden, obwohl er die Aussage bis Ende 2017 verweigert habe (s. zu allem den Beschluss der hiesigen Kammer vom 19. September 2019 in Urk. 7 [Akten der Staatsanwaltschaft A-2/2018/10021249] /D1/31).

2. Nach dem Beschluss der hiesigen Kammer vom 19. September 2019 zog die Staatsanwaltschaft Akten aus dem von StAin A. Senn gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren bei (Urk. 7/D1/33-38) und avisierte dem Beschwerdeführer via dessen Vertreter Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 19. November 2019, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer nicht als geschädigte Person (bezüglich des zu prüfenden Vorwurfs 3) betrachte, seine Strafanzeige als trölerisch bezeichne und die Untersuchung einstellen werde. Es stehe gestützt auf Art. 420 lit. a StPO ein Kostenrückgriff auf den Beschwerdeführer in Aussicht. Die Staatsanwaltschaft gab diesem bzw. RA X.\_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme (Urk. 7/D1/40).

Mit Schreiben vom 3. Januar 2020 erklärte RA X.\_\_\_\_\_, der Beschwerdeführer sei in seinen individuellen Rechtsgütern geschädigt und konstituiere sich als Privatkläger. Er wies die Vorwürfe zurück, die Belastungen des Beschwerdeführers seien völlig haltlos oder gar trölerisch (Urk. 7/D1/43).

3. Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. September 2020 nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 "im Sinne der Erwägungen" nicht an die Hand (Dispositiv Ziffer 1), nahm die Verfahrenskosten auf die Staatskasse (Dispositiv Ziffer 2) und verpflichtete den Beschwerdeführer, diese auf Fr. 300.-- festgesetzten Verfahrenskosten zu ersetzen (Dispositiv Ziffern 3 und 4). Ferner erwog die Staatsanwaltschaft, dem Beschwerdeführer sei mangels Geschädigtenstellung keine Parteistellung als Privatklägerschaft zuzuerkennen. Deshalb sei er nicht zu einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme befugt. Hingegen sei er durch den Kostenregress beschwert und insofern zur Beschwerde legitimiert (Urk. 7/D1/45 = Urk. 5).

4. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2020 (Poststempel 12. Oktober 2020) an die hiesige Kammer reichte der Beschwerdeführer persönlich eine Beschwerde ge-

gen die staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. September 2020 ein. Sinngemäss beantragt er damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung. Die Kosten des Verfahrens vor Staatsanwaltschaft seien nicht ihm aufzuerlegen. Ferner beantragte der Beschwerdeführer eine 10-tägige "Beschwerdefristverlängerung", damit auch sein Rechtsvertreter Stellung nehmen könne (Urk. 2).

5. Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist (vgl. die nachfolgenden Erwägungen), kann auf eine Zustellung an die Beschwerdegegner zur Stellungnahme verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO).

## II.

1. Die angefochtene Verfügung wurde RA X.\_\_\_\_\_ als Vertreter des Beschwerdeführers am 1. Oktober 2020 zugestellt (Urk. 7/D1/46/2). Die am Montag, 12. Oktober 2020 zur Post gegebene Beschwerde (Urk. 4) erfolgte innert der 10-tägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 90 f. StPO) und ist damit rechtzeitig.

2. Die Staatsanwaltschaft erachtete den Beschwerdeführer in der Sache (Nichtanhandnahme) nicht als rechtsmittellegitimiert, weil ihm bezüglich des erhobenen Vorwurfs des Amtsmissbrauchs keine Geschädigtenstellung und damit keine Parteistellung zukomme (Urk. 5 S. 12 -14 Ziff. 9).

2.1. Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe D.\_\_\_\_\_ mit wahrheitswidrigen Behauptungen beeinflusst, um von ihr Belastungen gegen ihn (den Beschwerdeführer) zu erhalten.

2.2. Die Staatsanwaltschaft erwog, nach der Sachdarstellung des Beschwerdeführers würde das dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfene Verhalten ausschliesslich die psychische Integrität von D.\_\_\_\_\_ beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer wäre in seiner Rechtsstellung nur indirekt betroffen, nämlich dann, wenn das Verhalten des Beschwerdegegners 1 D.\_\_\_\_\_ zu Aussagen bewegt hätte, welche den Beschwerdeführer belasteten. Bezüglich des Beschwer-

deführers läge lediglich eine "Fern-/Reflexwirkung" vor. Jemand, der nicht selber von der "Verfügung" bzw. dem "Zwang" betroffen sei, sondern der ausschliesslich das "Subjekt der Benachteiligungsabsicht" eines Amtsmissbrauchs sei, gelte nicht als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (Urk. 5 S. 13 Ziff. 9.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_187/2016 vom 17. Juni 2016).

2.3. Dieser staatsanwaltschaftlichen Auffassung kann nicht gefolgt werden. Träfe der Vorwurf des Beschwerdeführers zu, dass der Beschwerdegegner 1 D.\_\_\_\_\_ in einer Einvernahme deshalb wahrheitswidrig vorgemacht habe, der Beschwerdeführer habe sie belastet (bzw. sie belastende Informationen seien vom Beschwerdeführer gekommen), um von ihr (unwahre) Belastungen gegen ihn zu erhalten, wäre er durch dieses Verhalten des Beschwerdegegners 1 durchaus unmittelbar im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO in seinen eigenen Rechten verletzt. Eine andere, materiellrechtliche, nicht die Legitimation betreffende Frage ist, ob dieses vorgeworfene Verhalten unter den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs zu subsumieren ist. Unter diesem Aspekt ist der Beschwerdeführer zu einer Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahme legitimiert.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen ist auf die Beschwerde einzutreten.

### III.

Der Beschwerdeführer beantragt eine "Fristverlängerung" für die Begründung der Beschwerde, damit auch sein Rechtsvertreter Stellung nehmen könne.

1. Bei der 10-tägigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Das "Fristverlängerungs"- bzw. -erstattungsgesuch ist schon deshalb abzuweisen.

2. Abgesehen davon wurde die angefochtene Verfügung dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt (Urk. 7/D1/46/2). Dieser weiss, dass die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden kann. Er reichte innert der Beschwerdefrist keine Beschwerde ein. Es ist daher ohne weiteres davon

auszugehen, dass er keine Beschwerde einreichen wollte und auch die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde nicht ergänzen will.

#### IV.

1. Die Staatsanwaltschaft nahm eine Untersuchung mit zwei verschiedenen, alternativen Begründungen nicht an die Hand:

1.1. Einerseits erwog sie, es stehe eindeutig fest, dass der Beschwerdegegner 1 D. \_\_\_\_\_ in der fraglichen Einvernahme vom 16. Juni 2017 keine tatsächlichen Angaben gemacht habe, als er ihr zur Stellungnahme vorgehalten habe, der Beschwerdeführer habe ausgesagt, sie habe Sexinhalte für andere Frauen resp. für "G. \_\_\_\_\_" und "H. \_\_\_\_\_" im Internet aufgeschaltet. Vielmehr habe er sich für diese Vorhaltungen auf die Aussagen des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2017 stützen können. Die Art und Weise, wie der Beschwerdegegner 1 die Aussagen des Beschwerdeführers in die Einvernahme von D. \_\_\_\_\_ eingeführt habe, stelle weder eine Täuschung im Sinne von Art. 140 Abs. 1 StPO dar, noch habe der Beschwerdegegner 1 durch sein Vorgehen den Grundsatz von Treu und Glauben oder den Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sei das gerügte Vorgehen nicht zu beanstanden (Urk. 5 S. 3 - 7 Ziff. 4).

1.2. Andererseits erwog die Staatsanwaltschaft, das Vorgehen des Beschwerdegegners 1 würde aber selbst dann keine strafrechtliche Relevanz aufweisen, wenn dieser die weggelassenen Informationen (vgl. dazu Urk. 7/D1/43 S. 3 und Urk. 5 S. 6) aus strafprozessualer Sicht hätte vorhalten müssen. Ein Missbrauch der Amtsgewalt im Sinne von Art. 312 StGB liege (nur) vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwende, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen treffe oder auf andere Art Zwang ausübe, wo dies nicht geschehen dürfte. Verletze der Täter zwar seine Amtspflichten, liege darin aber kein Missbrauch der Amtsgewalt (im soeben genannten Sinn), sei der Tatbestand nicht erfüllt. Beim dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfenen Vorgehen fehle es an einer hoheitlichen Verfügung resp. einer Zwangsausübung über-

haupt. Ein Amtsmissbrauch sei (auch) deshalb zu verneinen (Urk. 5 S. 7 - 10 Ziff. 5).

2. Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde nur mit der staatsanwaltschaftlichen Begründung in Ziff. 4 der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung (vorstehend Erw. 1.1) auseinander (Urk. 2 S. S. 1 - 4), in keiner Weise aber mit der staatsanwaltschaftlichen Begründung in Ziff. 5 der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung (vorstehend Erw. 1.2).

2.1. Eine Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Verlangt das Gesetz, dass das Rechtsmittel begründet wird, hat die Person, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Enthält ein Entscheid mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen. In der Beschwerde ist darzulegen, dass jede von ihnen das Recht verletzt. Andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE160247, Beschluss vom 21. Januar 2017 Erw. II.3.4; Bundesgericht, Urteile 6B\_613/2015 26. November 2015 E. 3.3.1 m.w.H. und 6B\_1162/2016 vom 27. April 2017 E. 2.3).

Die staatsanwaltschaftliche Begründung in Ziff. 5 der angefochtenen Verfügung genügt für sich allein zur Begründung der verfügten Nichtanhandnahme. Der Beschwerdeführer setzt sich aber damit überhaupt nicht auseinander. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die Nichtanhandnahme richtet.

2.2. Abgesehen davon trifft die staatsanwaltschaftliche Erwägung zu, dass das dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfene Verhalten mangels hoheitlicher Verfügung resp. Zwangsausübung keinen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB darstellte, auch wenn der behauptete Sachverhalt zuträfe. Es fehlt an der zur Erfüllung des Tatbestandes notwendigen Ausübung von Amtsgewalt (vgl. dazu Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch,

Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 312 N 1, N 3 ff.). Wäre insoweit auf die Beschwerde einzutreten, wäre sie abzuweisen.

3. Die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer stützt die Staatsanwaltschaft auf Art. 420 lit. a StPO. Der Beschwerdeführer habe die Aussage von D. \_\_\_\_\_ nur unvollständig und aus dem Zusammenhang gerissen zitiert und dadurch den falschen Eindruck erweckt, D. \_\_\_\_\_ habe ausgesagt, der Beschwerdegegner 1 habe ihr gegenüber gesagt, sämtliche belastenden Informationen stammten vom Beschwerdeführer. Tatsächlich habe sich D. \_\_\_\_\_ nur auf den Vorhalt des Beschwerdegegners 1 betreffend eine Inserateaufschaltung bezogen. Zum anderen habe der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme in unzutreffender Weise behauptet, dass er bis Ende 2017 immer die Aussage verweigert habe. Durch das Zusammenspiel des verkürzten Zitates, das notwendige Informationen weggelassen habe, mit dem Umstand, selbst angeblich nie Aussagen gemacht zu haben, habe der Beschwerdeführer anlässlich der Anzeigeerstattung in irreführender Weise den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass es sich beim Beschwerdegegner 1 um einen manipulativen Sachbearbeiter handle, der Belastungen frei erfinde.

Es möge offenbleiben, ob der Beschwerdeführer mit bösem Willen gehandelt habe, als er in derart grober Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen habe, oder ob ihm "bloss" massive Schludrigkeit vorzuwerfen sei, die angesichts der Bedeutung einer Strafanzeige unangezeigt und vermeidbar gewesen sei. So oder anders seien die Voraussetzungen für einen Kostenregress im Sinne von Art. 420 lit. a StPO zweifellos erfüllt (Urk. 5 S. 10 f. Ziff. 7.2).

3.1. Der Beschwerdeführer stellt in Abrede, willkürlich eine Strafanzeige eingereicht zu haben. Vielmehr seien seine Vorwürfe begründet, wie er (auch in der Beschwerde) aufgezeigt habe (Urk. 2 S. 5).

3.2. Das Verfahren, das zur vorliegenden Nichtanhandnahmeverfügung führte, basiert auf einer polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2018 (Urk. 7/D1/4, bezeichnet als Anzeigeneinvernahme). Dort erklärte dieser, D. \_\_\_\_\_ sei seine Freundin gewesen. Er habe bis Ende 2017 immer die

Aussage verweigert. Erst nach der Stellungnahme von D.\_\_\_\_\_ im Dezember 2017 habe er überhaupt erste Aussagen gemacht. Für ihn sei deshalb eine Aussage von D.\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Hafteinvernahme vom 15. Juni 2017 (recte: 17. Juni 2017) sehr fragwürdig. Frage 9 laute: "Sie haben gesagt, Sie übernehmen nicht die Schuld von A.\_\_\_\_\_. Was hat er denn getan?" Antwort von D.\_\_\_\_\_: "Ja, weil er will mir Sachen in die Schuhe schieben. Gestern, als ich bei der Polizei einvernommen wurde, behauptete der Polizist, dass die Informationen von A.\_\_\_\_\_ gekommen seien". Für ihn, den Beschwerdeführer, sei das eine klare Beeinflussung. Eine Person, die in Haft komme und höre, dass ihr Freund sie belastet habe und sie deshalb festgenommen worden sei, da sei doch schon klar, in welche Richtung das gehen soll, in welche Richtung man das lenken wolle. (Auf Frage:) Der Beschwerdegegner 1 habe D.\_\_\_\_\_ befragt. Sie sei durch die Aussage, er (der Beschwerdeführer) habe sie belastet, getäuscht worden (Urk. 7/D1/4 S. 2 f. Ziff. 5).

3.3. Die staatsanwaltschaftliche Erwägung, damit habe der Beschwerdeführer anlässlich der Anzeigeerstattung in irreführender Weise den Eindruck erweckt, dass es sich beim Beschwerdegegner 1 um einen manipulativen Sachbearbeiter handle, der Belastungen frei erfinde, wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Zu Recht:

Mit der Darstellung, gemäss D.\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdegegner 1 ihr gesagt, dass (sie belastende) Informationen vom Beschwerdeführer gekommen seien, wohingegen er gar keine Aussagen gemacht habe, behauptete der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner 1 habe D.\_\_\_\_\_ wahrheitswidrig gesagt, "die Informationen" seien vom Beschwerdeführer gekommen. Diese Behauptung des Beschwerdeführers erwies sich als falsch:

Einerseits meinte D.\_\_\_\_\_ mit den "Informationen", die vom Beschwerdeführer gekommen seien, dass sie "G'.\_\_\_\_\_" (G.\_\_\_\_\_) auf die Webseite "getan" habe (Urk. 7/D1/38/2 S. 4 Ziff. 9). Andererseits hatte der Beschwerdeführer - entgegen seiner Behauptung in der Anzeigeneinvernahme, er habe bis Ende 2017 immer die Aussage verweigert, also gar nichts gesagt - in seiner Einvernahme vom 17. Mai 2017 (Urk. 7/D1/37/1) gesagt, dass D.\_\_\_\_\_ "das" (vgl. die vorangehen-

den Fragen, ob D.\_\_\_\_\_ auf I.\_\_\_\_\_ Sex-Inserate aufgeschaltet habe, und den vorangehenden Vorhalt, es bestehe der Verdacht, dass durch D.\_\_\_\_\_ [arbeitsteilig mit dem Beschwerdeführer] Frauen [namentlich genannt: "H.\_\_\_\_\_" und "G'.\_\_\_\_\_"] an Freier vermittelt worden seien und dass D.\_\_\_\_\_ Frauen bei der Ausübung der Prostitution überwacht habe [S. 5 - 9]) für die beiden Frauen gemacht habe, sei auf Bitte von "H.\_\_\_\_\_" und "G'.\_\_\_\_\_" gewesen. G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ hätten die Inserate selber bedient, also die SMS geschrieben. Die beiden hätten dann D.\_\_\_\_\_ darum gebeten, ein weiteres Inserat zu schalten. Das habe D.\_\_\_\_\_ dann gemacht (S. 9 Ziff. 74). D.\_\_\_\_\_ habe ihn einfach darüber informiert, dass die beiden Frauen ihr Ziel erreichten. Darum das zusätzliche Inserat (S. 10 handschriftlich zu Ziff. 74).

Bei seiner Anzeigeneinvernahme kannte der Beschwerdeführer die genaue Aussage von D.\_\_\_\_\_ bezüglich Informationen, die von ihm gekommen seien. Er zitierte ja wörtlich aus ihrer Einvernahme vom 17. Juni 2017. Andererseits kannte er selbstverständlich seine eigenen Aussagen in seiner Einvernahme vom 17. Mai 2017. In der Anzeigeneinvernahme behauptete er mithin wissentlich falsch, der Beschwerdegegner 1 habe D.\_\_\_\_\_ wahrheitswidrig gesagt, "die Informationen" seien von ihm gekommen.

3.4. Der Vertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2020 geltend, der Beschwerdeführer habe nicht gesagt (gemeint: in der Anzeigeneinvernahme vom 12. Juni 2018), er habe bis Ende 2017 überhaupt keine Aussagen gemacht, sondern (richtig verstanden) keine Aussagen gegen D.\_\_\_\_\_. D.\_\_\_\_\_ sei wahrheitswidrig vorgegaukelt worden, der Beschwerdeführer habe belastende Informationen gegen sie "gemacht". Demgegenüber habe er sie mit seinen Aussagen in Ziff. 74 seiner Einvernahme vom 17. Mai 2017 entlastet, indem er vor dem Hintergrund, dass er und D.\_\_\_\_\_ der Förderung der Prostitution beschuldigt worden seien, erklärt habe, dass D.\_\_\_\_\_ Sexinserate für G.\_\_\_\_\_ und "H.\_\_\_\_\_" auf Bitten dieser Frauen im Internet aufgeschaltet habe und dass die Frauen zu keinem Zeitpunkt D.\_\_\_\_\_ oder ihm Geld abgegeben hätten. Der Beschwerdegegner 1 habe diese Aussagen D.\_\_\_\_\_ nur unvollständig übermittelt und sie deshalb getäuscht, in-

dem er ihr den Eindruck vermittelt habe, der Beschwerdeführer habe sie belastet, während er sie tatsächlich entlastet habe. Die Behauptungen des Beschwerdeführers (in der Anzeigeneinvernahme) seien keineswegs völlig haltlos gewesen und schon gar nicht trölerisch im Sinne von Belastungen wider besseren Wissens (Urk. 7/D1/43).

Dieser Versuch der Interpretation der Aussagen des Beschwerdeführers widerspricht dessen vorstehend zitierten Aussagen (Erw. 3.2). Selbst wenn er seine Aussagen in Ziff. 74 seiner Einvernahme vom 17. Mai 2017 als entlastend für D. \_\_\_\_\_ und nicht als belastend meinte, machte er diese Aussagen eben entgegen seiner klaren Behauptung in der Anzeigeneinvernahme, er habe bis Ende 2017 immer die Aussage verweigert und erst nach Stellungnahme von D. \_\_\_\_\_ im Dezember 2017 überhaupt erste Aussagen gemacht (Urk. 7/D1/4 S. 2 Ziff. 5).

3.5. Die wissentlich falsche Behauptung, die zur Einleitung des Verfahrens führte, welches mit der Nichtanhandnahmeverfügung erledigt wurde, rechtfertigt die staatsanwaltschaftlich verfügte Kostenaufgabe gemäss Art. 420 lit. a StPO. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit damit die Nichtanhandnahme als solche angefochten wird, und ist die Beschwerde abzuweisen, soweit damit die staatsanwaltschaftliche Kostenaufgabe beanstandet wird.

## V.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) i.V. mit § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1'200.-- festzusetzen.

2. Eine Parteientschädigung beantragte der Beschwerdeführer nicht und ist ihm schon aufgrund seines Unterliegens nicht zuzusprechen. Dem Beschwerdegegner 1 ist schon mangels erheblicher Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird verfügt:**

(Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident)

1. Das Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers (Gesuch um "Beschwerdefristverlängerung") wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Beschluss.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf Fr.1'200.-- und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangsschein)
  - Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 ("persönlich/vertraulich")
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ad A-2/2018/10021249, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ad A-2/2018/10021249, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 7) (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
5. Rechtsmittel:  
Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben wer-

den.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 26. November 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. C. Tschurr